

Satzung des Vereins „Härtenklang e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
Vom **02. Januar 2009**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Härtenklang“ mit dem Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 72127 Wankheim-Kusterdingen, Walbenstrasse 32.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere des gemeinsamen Musizierens (Kinderchor, Orchester).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unterhaltsmässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Erwachsene oder die sorgeberechtigten Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte werden, deren Kinder die vom Verein betriebenen Veranstaltungen besuchen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bewerber, die in der Vergangenheit bereits Mitglied des Vereins waren, haben bei der Aufnahmeentscheidung den Vorrang.

§ 4

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einen früheren Zeitpunkt bestimmen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 8 Wochen zum Ende eines Monats.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn sein Verhalten bzw. seine Haltung in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder
- wenn es trotz zweimaliger - in mindestens 14tägigem Abstand erfolgter - schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens 2 Monate verstrichen sind;
- wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Die Mitglieder entrichten zu Jahresbeginn einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Beiträge für die besuchten musikalischen Angebote werden jeweils zum Monatsanfang fällig. Die Höhe der Beiträge, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus

- dem bzw. der 1. Vorsitzenden,
- dem bzw. der Stellvertreter(in),
- dem bzw. der Kassenwart(in).

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Delegation von Aufgaben an die Mitglieder
- Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Kalenderjahres gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann im Voraus eine vierte Person als Ersatzvorstandsmitglied bestimmen, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds dessen Position übernimmt. In diesem Fall kann sich der Vorstand intern umgruppieren.

§ 10

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter formlos. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Soweit nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Hierzu bedarf es, einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Beschlussfassung über Beitrags- und Nutzungsordnung des Vereins.
- Ausschluss eines Mitglieds.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 13

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb einer kürzeren Frist einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung des Vereins einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Ein auf der Mitgliederversammlung getroffener Beschluss ist nur dann gültig, wenn sein Gegenstand bei der Berufung in der Tagesordnung bezeichnet war oder im Nachhinein alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 14

Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke, insbesondere der Förderung der Musik.

gez.	Melanie Bürck	(1. Vorsitzende)
	Ulrich Matthias Bürck	(2. Vorsitzender)
	Ute Storz	(Kassiererin)